

Eine Wahlempfehlung ...



DR. GERNOT KANDUTH ist Richter am Landesgericht Klagenfurt und Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

„Österreich ist erfolgreich – holen Sie sich was Ihnen zusteht“ (<https://spoe.at/>) „Zusammen neue Wege gehen; Chancen nutzen – nutzen wir sie“ (<https://www.oevp.at/>), „Österreicher verdienen Fairness: Der rot-schwarze Speck muss weg“ (<https://www.fpoe.at/>), „Europa beginnt in Österreich – Das ist Grün“ (<https://www.gruene.at/>), „NEOS – Weil die Perspektive der Menschen zählt“ (<http://ichtuwas.neos.eu/>). Diesen und ähnliche Slogans werden wir in den nächsten Wochen bis zur Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 wohl in den – alten und neuen – Medien begegnen. Bei Fernsehdebatten sind Wortgefechte zu erwarten, deren inhaltlicher Gehalt in einem Bruchteil der Sendezeit zusammengefasst werden könnte, die aber dennoch von „Polit-Experten“ in Echtzeit bis ins letzte Detail analysiert werden, um – quotengierend – unmittelbar im Anschluss an die Diskussionen vermeintliche SiegerInnen und VerliererInnen küren zu können. Es steht zu befürchten, dass zu Lasten überlegter Antworten auf drängende Fragen unseres Gemeinwesens das Augenmerk auf die Rhetorik, das Auftreten und die Wirkung der Spitzenkandidatin und ihrer männlichen Mitbewerber gerichtet und von Meinungsforschern mit ad hoc eingeholten Umfragewerten garniert werden wird – Wahl(r)ampf 2017?!?

Bei der Entscheidung, wem wir zutrauen, Österreich mit Lösungskompetenz für die anstehenden Herausforderungen einer im Umbruch befindlichen Gesellschaft über einen Zeitraum zu regieren, in dem die Republik ihren einhundertsten Geburtstag begeht und ihre Repräsentanten mit der Übernahme der EU-Präsidentschaft am 1. Juli 2018 zusätzliche Aufgaben im Fokus der internationalen Öffentlichkeit übernehmen müssen, sollten aber nicht von

Thinktanks akribisch ausgesuchte Schlagwörter, sondern inhaltliche Positionen zu aktuellen Problemfeldern und Programme zur Lösung anstehender Aufgaben ausschlaggebend sein.

Von diesem Verständnis eines, demokratischen Anforderungen gerecht werdenden Wahlkampfes ausgehend haben wir der Spitzenkandidatin und den Spitzenkandidaten der zur Nationalratswahl antretenden und bereits im Parlament vertretenen Parteien unsere justizpolitischen Erwartungen für die kommende Legislaturperiode übermittelt. Nicht wenig überraschend reduziert sich der auf den Seiten 167 bis 168 abgedruckte Forderungskatalog nicht auf die Verschärfung des – gerade erst novellierten – Strafrechts, sondern verfolgt die Umsetzung von Reformen, die aus unserer Sicht für die Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, die Stärkung des Rechtsstaates und das Funktionieren der Justiz im Allgemeinen unabdingbar sind.

Auszugsweise

- verwehren wir uns gegen die politische Unsitte, durchaus sinnvolle Reformen und Gesetzesnovellen zu beschließen, ohne ausreichende finanzielle Mittel für den dadurch gegebenen Mehrbedarf zu Verfügung zu stellen;
- fordern wir, dass Digitalisierungsmaßnahmen – bei allen Vorteilen, die sie sinnvoll eingesetzt auch der Justiz bringen können – mit Bedacht auf die Gesundheit und die Persönlichkeitsrechte der durch die Veränderung ihres Arbeitsumfeldes betroffenen Menschen gesetzt werden;
- nehmen wir die RepräsentantInnen der Republik in die Pflicht, für den umfassenden Schutz ihrer öffentlichen Bediensteten – nicht nur vor tätlichen Angriffen, sondern auch in Internetforen und sozialen Netzwerken – Sorge zu tragen;

- verlangen wir die Umsetzung effektiver Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Richterbildes und die Beseitigung unsachlicher Differenzierungen innerhalb der dritten Staatsgewalt;

- bestehen wir auf der gesetzlichen Umsetzung transparent und frei von politischen Einflussmöglichkeiten gestalteter Besetzungsvorgänge in sämtlichen Bereichen der Gerichtsbarkeit;

- beanspruchen wir, die Besoldung für alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf ein Niveau anzuheben, das der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Verantwortung entspricht, einem europäischen Vergleich standhält und die Attraktivität des Berufsstandes für junge Juristinnen und Juristen steigert;

- warnen wir vor der Auslagerung gerichtlicher Kernaufgaben hin zu Schiedsgerichten und anderen Einrichtungen;

- weisen wir auf die zu sanierende Ungleichbehandlung von Richterinnen und Richtern im Vergleich mit anderen Berufsgruppen bei Teilauslastungsmodellen, dem Sabbatical oder der Altersteilzeit hin; und

«Nicht wenig über- raschend reduziert sich der Forderungs- katalog nicht auf die Verschärfung des Strafrechts, sondern verfolgt die Umset- zung von Reformen, die aus unserer Sicht für die Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, die Stärkung des Rechtsstaates und das Funktionieren der Justiz im Allgemeinen unabdingbar sind.»

- erinnern an die notwendige gesetzliche Umsetzung legislativer Maßnahmen zur Sicherstellung eines in religiösen und weltanschaulichen Belangen neutral auftretenden Staats.

Gleichzeitig mit der Überreichung dieses Forderungspapiers haben wir die Vorsitzen- den der im Parlament vertretenen Parteien um Beantwortung von fünf sich im Zusam- menhang aufrägenden Fragen ersucht und bekannt gegeben, dass wir die einlan- genden Stellungnahmen in dieser Ausgabe der Richterzeitung veröffentlichen werden. Wir bezwecken damit, für die künftige Ständesvertretungsarbeit abschätzen, aber auch unseren Mitgliedern einen Eindruck darüber verschaffen zu können, inwieweit unsere Forderungen in den kommenden Jahren politisch umsetzbar erscheinen und zu welchen Anliegen noch Überzeugungs- arbeit zu leisten sein wird.

Wenn wir dabei Neuland betreten und wahlwerbenden Bewegungen erstmals in unserem Vereinsorgan Platz bieten, ihre Programme auszugsweise darzutun, scheint dies durch die Gleichbehandlung aller im Parlament derzeit vertretenen Parteien – auch unter Wahrung unserer grundsätzlichen parteipolitischen Äqui- distanz – vertretbar. Wenn wir dadurch sogar einen Beitrag zur Wiedererlangung der Sachlichkeit in der politischen Diskus- sion leisten können, sodass der nahende (Wahl-)Herbst dem Dreschen von Getreide und nicht von Phrasen vorbehalten bleibt, wäre dies wünschenswert.

Wir laden Sie also ein, sich auf den kom- menden Seiten mit unserem Forderungs- papier und den zum Fragenkatalog einge- gangenen Antworten auseinanderzusetzen und sich so ein Bild über die in der nächsten Legislaturperiode zu erwartenden justiz- politischen Entwicklungen zu verschaffen – eine Wahlempfehlung...

...werden wir hier aber selbstverständlich nicht abgeben.

GERNOT KANDUTH

Impressum

HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staats- anwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH Mariahilfer Straße 167/Top 18, 1150 Wien, Telefon: 485 31 49-0, Fax 485 31 49/30, E-Mail-Adresse: produktion@motopress.at, DVR 0098892

HERSTELLER:

AV+Astoria Druckzentrum GmbH, 1030 Wien, Faradaygasse 6

REDAKTION:

Mag. Werner Zinkl, Mag. Gerhard Jarosch, Mag. Christian Haider

SACHBEARBEITUNG:

Dr. Michael Danek – Strafrecht
Dr. Gert Schernthanner – Sonstiges
Mag^a. Sabine Matejka – Rechtsprechung
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

TITELBILD:

MMag^a. Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges Ständesvertretungsorgan der österreichischen Richter und Staatsanwälte.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS:

€ 82,50 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS AUSLAND:

€ 137,50 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS ÜBERSEE:

€ 195,00

PREIS DES EINZELHEFTES:

€ 9,24 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES EINZELHEFTES AUSLAND:

€ 18,15 inkl. 10% MWSt.

DAS ABONNEMENT verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30. September (für Buchhandlungen 10. Dezember) des lfd. Jahres schriftlich gekündigt wird.

REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

DIE UMSCHLAGESEITEN 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs; dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 7. Aufl (Verlag MANZ'sche Wien, 2012) zu halten.